

Diese Ordnung ist am 2. August 2005 im Amtlichen Anzeiger (der Freien und Hansestadt Hamburg) auf Seite 1401 (Heft Nr. 62) veröffentlicht worden.

**Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO)  
Vom 8 Juli 2005**

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. Juli 2005 nach § 84 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. S. 515) die vom Präsidium der Hochschule nach § 79 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG am 8. Juni 2005 beschlossene „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Begriffe
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Vergabe von Studienplätzen (Quoten)
- § 7 Nachteilsausgleiche
- § 8 Aufnahmeprüfungen für künstlerische Studiengänge
- § 9 Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

### **2. Abschnitt Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständigen Studiengängen**

- § 10 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten
- § 11 Auswahlverfahren
- § 12 Vergabe nach Wartezeit
- § 13 Ranggleichheit

### **3. Abschnitt Vergabe von Studienplätze für höhere Fachsemester**

- § 14 Vergabe von Studienplätze für höhere Fachsemester

### **4. Abschnitt Vergabe von Studienplätzen für Masterstudiengänge**

- § 15 Vergabe von Studienplätzen für konsekutive und postgraduale Studiengänge

### **5. Abschnitt Schlussvorschriften**

- § 16 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

## **1. Abschnitt      Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zuständigkeitsregelungen**

(1) Diese Ordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg mit Ausnahme des Studiengangs Allgemeine Verwaltung der ehemaligen Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung. Sie umfasst die allgemeinen Bestimmungen für das Zulassungsverfahren, insbesondere regelt sie die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge und die diesen beizufügenden Unterlagen und die allgemeinen Bestimmungen über das Vergabeverfahren (§ 10 Absatz 2 HZG). In welchen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gelten, wird durch Rechtsverordnung des Senats geregelt (§ 2 HZG).

Die §§ 2, 3, 4, 5 und 9 gelten entsprechend für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge.

(2) Zuständig für die Zulassung in zulassungsbeschränkten und nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Hochschulleitung. Sie bestimmt, welche Stellen der Hochschulverwaltung oder Fakultätsverwaltung für die Durchführung einzelner Abschnitte dieser Ordnung zuständig sind.

### **§ 2**

#### **Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung ist:

1. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung

Eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene

Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind daher alle Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben werden.

## 2. Grundständige Studiengänge

Grundständige Studiengänge (undergraduate programmes) setzen als Zugangsvoraussetzung eine Hochschulzugangsberechtigung voraus; sie führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Nicht zu den grundständigen Studiengängen gehören daher alle Studiengänge, deren Zugang einen Hochschulabschluss voraussetzt (postgraduate programmes), mithin konsekutive oder postgraduale Masterstudiengänge.

## 3. Konsekutive Masterstudiengänge

Konsekutive Masterstudiengänge dienen der wissenschaftlichen Erweiterung und Vertiefung des Studienstoffes, der in den ihnen zugeordneten Bachelorstudiengängen gelehrt wird. Als Zugangsvoraussetzung setzen sie in der Regel mindestens einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses voraus. In den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen ist geregelt, welche Bachelor- und Masterstudiengänge zueinander konsekutiv sind.

## 4. Postgraduale Masterstudiengänge

Postgraduale Masterstudiengänge dienen der wissenschaftlichen Erweiterung oder Vertiefung in speziellen Bereichen, ohne dass ihnen bestimmte Bachelor- oder gleichwertige Studiengänge zugeordnet sind. Als Zugangsvoraussetzung setzen sie in der Regel mindestens einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses voraus.

## 5. Zulassungsverfahren (Vergabeverfahren)

Das Zulassungsverfahren (Vergabeverfahren) für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist die auf einen Zulassungstermin des Sommersemesters oder Wintersemesters bezogene Vergabe von Studienplätzen eines Studienganges.

## 6. Zulassungsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber

Zulassungsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber sind Personen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, und dadurch berechtigt sind, am Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen teilzunehmen.

### **§ 3**

#### **Frist und Form der Anträge**

(1) Die Bewerbungsfristen zum Sommersemester beginnen am 01. Dezember und enden am 15. Januar eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfristen zum Wintersemester beginnen am 01. Juni und enden am 15. Juli eines jeden Jahres. Für einzelne Studiengänge oder Bewerbergruppen können abweichende Fristen festgesetzt werden. Bei allen Bewerbungsfristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Bewerbungsfristen werden von der Hochschulleitung festgesetzt und in geeigneter Weise an der Hochschule und in der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung ist auf dem von der Hochschule vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Die Bewerbung ist nur für einen Studiengang möglich. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind für das jeweils folgende Semester an die zuständige Stelle der Hochschule innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Bewerbungsfristen zu richten. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, in denen das Studium nur im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden kann. Zulassungsanträge können nicht wirksam per Fax oder per E-Mail gestellt werden. Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Anträge, die nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll diejenige Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die der Antrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

(4) Anträge sind dann fristgerecht gestellt, wenn sie vor Ablauf der Frist in der Hochschule eingegangen sind. Verspätet eingegangene Anträge werden innerhalb einer bestimmten Frist in der Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt, soweit freie Studienplätze vorhanden sind. Die Frist ist unter Berücksichtigung des Beginns der

Vorlesungszeit von der zuständigen Stelle der Hochschule festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben. Im Übrigen sind die Anträge als verspätet zurückzuweisen.

(5) Wird dem Zulassungsantrag nicht entsprochen oder nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium nicht an, so ist für eine Zulassung zu einem späteren Termin ein erneuter Zulassungsantrag zu stellen.

(6) Dem Zulassungsantrag für Diplom- und Bachelorstudiengänge sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses nach §§ 37 Absätze 1 und 5, 38 und 39 HmbHG,
2. gegebenenfalls die Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine künstlerische Befähigung auf Grund von § 37 Absatz 4 HmbHG nachweisen müssen, eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät, dass die Eignungsprüfung bestanden wurde,
4. bei einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine von der zuständigen Behörde der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannte Vorbildung,
5. von Bewerberinnen und Bewerbern für deutschsprachige Studiengänge mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.

(7) Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule

1. immatrikuliert war oder ist, gegebenenfalls für welche Zeit, sowie, ob und wann er oder sie den Studiengang gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt,
3. eine Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat (§§ 44, 65 HmbHG).

(8) Die den Zulassungsanträgen für konsekutive oder postgraduale Masterstudiengänge beizufügenden Unterlagen richten sich nach den speziellen Rechtsvorschriften über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Studiengängen.

(9) Über Absatz 6 hinaus kann die Vorlage weiterer Nachweise und Erklärungen verlangt werden, soweit diese in entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Zu den vorzulegenden Nachweisen gehören insbesondere solche über Vorbildungen oder Befähigungen nach § 37 Absatz 2 HmbHG, beispielsweise der Nachweis besonderer Fremdsprachenkenntnisse, Auswahlunterlagen (§ 11) sowie über die zur Durchführung von Gebührenvorschriften erforderlichen Unterlagen und abzugebenden Erklärungen.

(10) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer deutschen Hochschule erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber), gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen und Bestimmungen wie für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer deutschen Hochschule bisher kein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

(11) Die Hochschule ist berechtigt, das Bewerbungsverfahren als Online-Verfahren durchzuführen.

#### **§ 4**

##### **Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose**

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer), sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt.

(2) Andere ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die keine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, fallen unter die Ausländerquote (§§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a), 11 ).

(3) Wer keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie oder er sich vor ihrer oder seiner Immatrikulation einer von der Hochschule durchgeführten Sprachprüfung unterzieht und dabei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache festgestellt werden.

## **§ 5**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Die Hochschule kann die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten überschreiten (Überbuchung).

(2) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, werden bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Rangnächsten der jeweiligen Quote sind (Nachrückverfahren). Von der hierdurch gegebenen Reihenfolge kann nach Beginn des Semesters abgewichen werden, wenn dies erforderlich erscheint, um alle Studienplätze unverzüglich zu besetzen.

(3) Das Zulassungsverfahren ist in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind. Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist gemeldet haben (freie Vergabe). Die Zulassung erfolgt nach der Reihenfolge des Datums des Eingangsstempels der Zulassungsanträge; bei Datumsgleichheit entscheidet das Los.

## § 6

### Vergabe von Studienplätzen (Quoten)

(1) In grundständigen Studiengängen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

1. Nachteilsausgleiche

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 7 vorweg abzuziehen.

2. Vorabquoten

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:

- a) Ausländerquote bis zu 15 vom Hundert (§ 11);  
bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Hochschulleitung die Quote erhöhen;
- b) Härtefallquote in Höhe von 5 vom Hundert (§ 10).

3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

- a) Nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe vom 90 von Hundert (§ 11); innerhalb dieser Quote sind 2 vom Hundert der Studienplätze für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 38 HmbHG vorab zu verteilen (Auswahlquote).
- b) Nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 12 ).

(2) Werden in den Vorabquoten oder der Wartezeitquote nicht alle Studienplätze vergeben, so werden diese der Auswahlquote hinzugezählt. Die nach Abschluss des Auswahlverfahrens (§ 11) frei gebliebenen Studienplätze sind an die verbliebenen zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden

Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang um mindestens 20 vom Hundert übersteigt. Zu diesem Zweck wird der Durchschnitt der Bewerberzahlen der letzten drei Vergleichssemester des jeweiligen Studiengangs ermittelt.

## **§ 7**

### **Nachteilsausgleiche**

(1) Studierende, die von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg exmatrikuliert worden sind, um

1. das Studium zeitweilig, längstens für die Dauer von zwei Jahren an einer ausländischen Hochschule fortzusetzen,
2. ein Kind von unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren zu betreuen,
3. der Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes nachzukommen oder
4. nach § 13 b des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert am 27. September 2004 (BGBl. I S. 2358), in der jeweils geltenden Fassung Entwicklungsdienst zu leisten,

werden ohne Zulassungsverfahren erneut für ihren bisherigen Studiengang immatrikuliert, sofern sie innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 1 die Wiederaufnahme des bisherigen Studiums beantragen (Vorwegabzug).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827), in der jeweils Fassung geleistet oder übernommen haben,

3. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines ökologischen sozialen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

erhalten nach Maßgabe des Absatzes 3 bevorzugt einen Studienplatz (bevorzugte Auswahl).

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren, oder
2. eine Zulassung für den betreffenden Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist.

(4) Die Zulassung nach den Absätzen 1 bis 3 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, welches nach Beendigung der oben genannten Dienste beziehungsweise nach Ablauf der oben genannten Zeiträume durchgeführt wird. Ist der jeweilige Dienst noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn beendet sein wird.

## **§ 8**

### **Studiengänge mit Aufnahmeprüfung für künstlerische Studiengänge**

In Studiengängen mit einer Aufnahmeprüfung nach § 37 Absatz 4 HmbHG (künstlerische Studiengänge) erfolgt die Auswahl ausschließlich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

## **§ 9**

### **Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid, soweit keine Ablehnungsgründe vorliegen. Ablehnungsgründe sind:

1. ein unvollständiger oder nicht form- und fristgemäß eingegangener Antrag nach § 3,
2. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) In dem Zulassungsbescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine verbindliche Frist mitgeteilt, innerhalb derer sie oder er den Studienplatz anzunehmen hat (Ausschlussfrist). Die nicht fristgemäße Annahme oder Nicht-Annahme des Studienplatzes hat den endgültigen Verlust des Studienplatzes zur Folge. Die ausdrücklich erklärte Nichtannahme oder die nicht fristgerecht erfolgte Annahme ist verbindlich. Die Annahme erfolgt durch den fristgerechten Zugang des formgerecht ausgefüllten Antrags auf Immatrikulation bei der zuständigen Stelle der Hochschule; der Immatrikulationsantrag ist dem Zulassungsbescheid in der Regel beigelegt. Die Einzelheiten des Immatrikulationsverfahrens ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtlicher Anzeiger S. 51) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ablehnung des Studienplatzes erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **2. Abschnitt Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständigen Studiengängen**

### **§ 10**

#### **Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten**

Die Studienplätze der Härtequote (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie den beantragten Studienplatz nicht erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Näheres regelt die Hochschule durch Härtefallrichtlinien.

### **§ 11**

#### **Auswahlverfahren**

(1) Die Fakultäten regeln in Satzungen die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Ausländerquote (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)) und für die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Auswahlquote (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a)). Die Satzungen können in beiden Quoten voneinander abweichende Kriterien vorsehen.

(2) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und angestrebten Beruf getroffen. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer

Rangliste nach den in Absatz 3 und 4 genannten Kriterien, dabei sind in jedem Falle die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung mit einzubeziehen. Die Auswahl erfolgt nach einer für die einzelnen

Auswahlkriterien festzulegenden Punktzahl, die je nach Auswahlkriterium unterschiedlich gewichtet werden kann. Die Art der Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien und Punktzahlen sowie die einzelnen Gewichtungsfaktoren werden in der Satzung der Fakultät geregelt. Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt. Die Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Grad der Eignung und Motivation kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, dabei können für die Bildung der Rangliste je nach den Anforderungen des Studiengangs einzelne oder mehrere Fächer berücksichtigt werden,
3. schriftliche Auswahltests,
4. Auswahlgespräche,
5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 HmbHG,
6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem Engagement, einschlägigem Praktikum, abgeschlossener Berufsausbildung oder bisheriger, für den Studiengang einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertig- und Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren kann für einzelne oder mehrere Studiengänge eine

Auswahlkommission vom Fakultätsrat eingesetzt werden, deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören. Die weiteren Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Auswahlkommission werden in der Satzung nach Absatz 1 geregelt.

(5) Die Hochschule kann von allen Bewerberinnen und Bewerbern des Studiengangs die Vorlage von Zeugnissen und Dokumenten in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung verlangen, die den bisherigen Werdegang belegen. Dies gilt insbesondere für die Auswahlkriterien nach Absatz 3 Nummern 5 und 6. Es gelten für die Vorlage dieser Unterlagen die Fristen des § 3 Absatz 1 und 2. Die Hochschule kann die daraus erhobenen Daten für das Auswahlverfahren benutzen; nach Abschluss des Zulassungsverfahrens sind diese Daten nach einem Jahr zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

(6) Soweit Auswahltests und Auswahlgespräche durchgeführt werden, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür in der Satzung nach Absatz 1 zu regeln, insbesondere die Art, Dauer, Inhalte, Umfang, Bewertung sowie Inhalte und Umfang der Protokollführung bei Auswahlgesprächen. Die Auswahltests und Auswahlgespräche sind rechtzeitig vor dem Ende der Bewerbungsfristen durchzuführen.

## **§ 12**

### **Vergabe nach Wartezeit**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber, an die Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote vergeben werden, wird durch die Zahl der Halbjahre (Semester) vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeiträume vom 1. März bis zum 31. August oder vom 1. September bis zum 28. oder 29. Februar eines Jahres. Es werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt. Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre an einer deutschen Hochschule abgezogen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

### **§ 13**

#### **Ranggleichheit**

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **3. Abschnitt Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester**

#### **§ 14**

##### **Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester**

Soweit für das zweite und weitere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen bestehen, gelten für die Vergabe von Studienplätzen die §§ 8 und 11 entsprechend. Die Fakultäten regeln die Auswahlkriterien in entsprechenden Satzungen (§ 37 Absatz 4 HmbHG, § 11 Absatz 1).

### **4. Abschnitt Auswahl von Studienplätzen für Masterstudiengänge**

#### **§ 15**

##### **Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive und postgraduale Studiengänge**

Für die Bewerberinnen und Bewerber auf Studienplätze konsekutiver und postgradualer Masterstudiengänge gelten die Bestimmungen für die Auswahlverfahren des ersten Fachsemesters in grundständigen Studiengängen der § 8 und § 11 entsprechend, allerdings ohne die Bestimmungen, die den Vorrang der Hochschulzugangsberechtigung betreffen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz). Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Fakultäten regeln die Auswahlkriterien in entsprechenden Satzungen (§ 37 Absatz 4 HmbHG, § 11 Absatz 1).

## **5. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt uneingeschränkt für konsekutive und postgraduale Masterstudiengänge sowie für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt. In grundständigen Studiengängen werden die Regelungen dieser Ordnung schrittweise nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab dem Wintersemester 2005/06 eingeführt (§ 12 Satz 3 HZG). Für Studiengänge, für die die Bestimmungen dieser Ordnung noch nicht gelten, kommen weiterhin die Vorschriften der Zulassungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413) und §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amt. Anz. 2005, S. 51) zur Anwendung (§ 12 Satz 4 HZG).

(3) Die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in den Prüfungs- und Studienordnungen für konsekutive und postgraduale Masterstudiengänge geregelten Auswahlverfahren sind Verfahren im Sinne des § 15 dieser Ordnung.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 8. Juli 2005